GWS Nord, Chemnitzstr. 18, 24114 Kiel

Wir fördern den ländlichen Raum

EU.SH

Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Aktuelles zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein

Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet 3

(Geest zwischen Rendsburg und Hohenwestedt – Rundschreiben 2, Mai 2022)

Inhalt:

1. **Neue Regelungen zum Glyphosateinsatz**
2. **Terbuthylazin nur noch alle 3 Jahre**
3. **Wirtschaftsdüngermeldung: Exporte melden, Importe bestätigen!**
4. **Grundwasserschutz durch Untersaaten in Mais**
5. **Verstärkung bei der GWS Nord durch Peter Wesseler (M.sc.)**

Foto: Frank Steinmann

1. Neue Regelungen zum Glyphosateinsatz

Am 07.09.2021 wurde mit dem Insektenschutzpaket auch eine neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verabschiedet. **In allen Wasserschutzgebieten ist ab dem 07.09.2021 der Einsatz des Wirkstoffes Glyphosat verboten!**

Bitte beachten Sie, dass auch außerhalb von Wasserschutzgebieten die Anwendung von Glyphosat zur **Sikkation** und zur **Unkrautbekämpfung im Sommer vor der Ernte**, als auch die **flächige Stoppelbehandlung** und die **Vorsaatbehandlung nach dem Pflügen, bzw. der Saatbettbereitung nach dem Pflügen** verboten ist. Die Anwendung zur Vorsaat- und Stoppelbehandlung ist nur zulässig auf Teilflächen mit schwer bekämpfbaren, **perennierenden** Problemunkräutern, wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke. Zudem ist die Verwendung von Glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln nur erlaubt, wenn die Problemunkräuter in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen. Die Anwendung ist dann auf das notwendige Maß zu beschränken (*teilflächenspezifisch!)*.

Auf Grünland ist eine (teil-)flächige Anwendung zur Erneuerung nur zulässig, wenn aufgrund der Verunkrautung die wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr möglich ist. Falls negative Folgen für Nutztiere durch Unkräuter bestehen, ist eine teilflächenspezifische Anwendung ebenfalls zulässig.

Als verbindliches Ausstiegsdatum für Glyphosat wird der 01.Januar 2024 festgelegt. Dann soll ein generelles Verbot gelten, unabhängig vom Anwendungsgebiet.

2. Terbuthylazin nur noch alle 3 Jahre

Die Anwendung von Terbuthylazin-haltigen Pflanzenschutzmitteln ist seit dem 14.12.2021 nur noch *alle 3 Jahre* auf derselben Fläche zulässig. Die Regelung gilt rückwirkend, d.h. nur wenn in 2020 und 2021 keine Terbuthylazin enthaltenden Maisherbizide angewendet wurden, ist im Frühjahr 2022 eine Anwendung möglich! Dies gilt z.B. für die Produkte Gardo Gold, Aspect, Spectrum Gold, Calaris und Successor T. Vor diesem Hintergrund ist die zukünftige Herbizidstrategie zu prüfen und ggf. umzustellen.

Auf Flächen mit starker Ackerfuchsschwanzausbreitung sollte Mais nur alle 3 Jahre angebaut werden, da eine TBA-freie Ackerfuchsschwanzbekämpfung problematisch ist. Blattaktive Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfung (auch in Kombination) rücken somit immer weiter in den Vordergrund. Sollte dennoch eine reine blattaktive Behandlung nicht ausreichen, so sind optimale Witterungsbedingungen bei der Ausbringung der Bodenherbizide zu beachten: Zur optimalen Wirkung benötigen diese einen ausreichend feuchten Boden sowie geringe Temperaturschwankungen. Somit stellen auch bei dem derzeitigen Niederschlagsdefizit die Verfahren der mechanischen Unkrautbekämpfung eine interessant Alternative dar. Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei den Maschinenringen und Lohnunternehmern nach Striegeln und Hacken, um das Angebot zu nutzen.

Auch die Anwendung des Wirkstoffs **S-Metolachlor** ist auf sandigen Flächen zu vermeiden. Mit entsprechenden Einschränkungen bei der Wahl der verfügbaren Bodenherbizide ist zu rechnen.

Diesjährige Demonstrationsversuche der GWS Nord zur genannten Thematik werden aktuell in Embühren angelegt. Entsprechende Feldbesichtigungen und Maschinenvorführungen werden im Laufe der Saison stattfinden, zu der wir Sie rechtzeitig einladen werden.

3. Wirtschaftsdüngermeldeprogramm SH: Exporte melden und Importmeldung bestätigen!

Am 1. Juli 2021 wechselte die Betreuung der Meldedatenbank für Wirtschaftsdünger von der Landwirtschaftskammer an das LLUR. Die bisher anfallenden Gebühren je gemeldeter Tonne Wirtschaftsdünger entfallen von nun an. Auch die Pflicht, dass Lieferscheine binnen eines Monats beim Abgeber, Aufnehmer und Beförderer vorliegen müssen, entfällt, da mit der Meldung die Dokumentationspflicht erfüllt ist. Wirtschaftsdüngerexporte müssen innerhalb eines Monats in der Datenbank beim LLUR gemeldet und binnen zwei Monaten *vom Aufnehmer des Wirtschaftsdüngers bestätigt werden*! Folgender Link ist für die Meldungen zu nutzen, und auch die Meldung der Aufnehmer muss hier bestätigt werden:

https://www.endo-sh.de/Wirtschaftsduengermeldung_LLURSH_PR/

Die Anmeldung in der Datenbank ist nur noch mit der BNRZD-Betriebsnummer möglich. Sollte jemand keine BNRZD-Nummer haben, so kann er diese beim zuständigen LLUR beantragen. Liegt auch die erforderliche PIN zur Anmeldung nicht vor (da der Sammelantrag durch einen Dienstleister gestellt wurde), so ist auch diese neu zu beantragen.

4. Grundwasserschutz durch Untersaaten im Mais – Option für den Fruchtwechsel

Untersaaten im Mais tragen maßgeblich zum Erosionsschutz bei, fördern eine positive Humusbilanz und reduzieren das Stickstoffaustragspotenzial ins Grundwasser. Weidelgras-Untersaaten sind besonders für Mais in Selbstfolge, aber auch im Rahmen der Fruchtfolge eine sichere Möglichkeit zur Winterbegrünung nach Mais. Auch im Hinblick auf die Agrarreform, die ab 2023 einen jährlichen Fruchtwechsel vorschreibt, stellen Untersaaten eine interessante Option für den notwendigen Fruchtwechsel dar: So zählt im Antragsjahr bei Maisanbau eine

Begrünung mit Untersaaten als Fruchtwechsel, sofern diese bis zum 15.Februar stehen bleibt. Diese Option ist allerdings nur auf max. 50% der Ackerfläche möglich (siehe auch Bauernblatt vom 05.02.2022).

Untersaaten schließen die Lücke von der Ernte der Hauptkultur bis zum Beginn der Auswaschungsperiode optimal. Der Vorsprung im Wurzel- und Sprosswachstum gegenüber herkömmlichem Zwischenfruchtanbau sichert eine gut entwickelte Winterbegrünung (s. Abbildung):

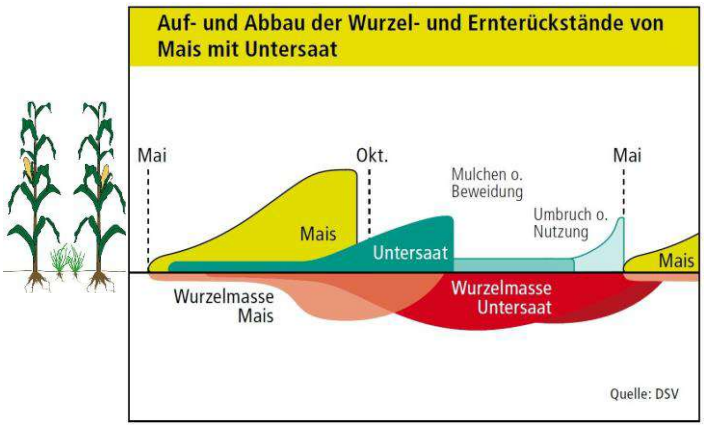

In gut entwickelten Weidelgrasbeständen werden 50 bis 60 kg N/ha und Kalium in ähnlicher Größenordnung gebunden und können auf die Düngung im Folgejahr angerechnet werden. Gras als Untersaat in Mais ist längst kein Exot mehr. Neben niederschlagsreichen Standorten funktioniert ein Anbau – anders als vielfach angenommen – auch in trockenen Regionen. So senkt der Grasbestand die Wasserverdunstung zwischen den Maisreihen und die Bodenbedeckung stellt einen wirksamen Erosionsschutz dar. Viele Praktiker kommen mittlerweile zu der Überzeugung, dass die Böden durch die Untersaat einige Tage länger das Wasser halten. Grasuntersaaten können in Maisbetonten Fruchtfolgen einen wichtigen Beitrag für die Ertragssicherheit von morgen leisten.

Welche Grasart und welches Saatverfahren?

Gute Erfolge werden mit Untersaaten von Welschem und Deutschem Weidelgras in Mischung erzielt. Mischungen wie „Humus Plus Spät“ vereinen die Winterhärte des Deutschen Weidelgrases (50% in der Mischung) mit der Wüchsigkeit des Welschen Weidelgrases. Die geringere Winterhärte des Welchen Weidelgrases stellt in den milden Wintern Norddeutschlands mittlerweile kein Problem dar.

Spätestens wenn sich die Mais-Reihen Mitte bis Ende Juni beginnen zu schließen, sollte die Untersaat ausgesät werden. Im schattig-feuchten Kleinklima am Boden des 50 bis 70 cm hohen Maisbestandes findet die Grassaat gute Keimbedingungen vor. Die Grassamen keimen lichtneutral und brauchen lediglich Bodenschluss, keine Bodenbedeckung. Der Saatgutbedarf hängt vom Ausbringungsverfahren ab: Bei einer gezielten Ausbringung zwischen die Reihen haben sich Aussaatstärken von 12 bis 15 kg/ha bewährt. In Norddeutschland setzte sich der pneumatische Exaktstreuer wegen der guten Auflaufergebnisse, der geringen Kosten sowie der hohen Flächenleistung durch. Um die Auflaufrate zu stabilisieren, bietet sich die kombinierte Ausbringung von Gülle oder Gärresten mit den Gräsersamen im Schleppschlauchverfahren an. Die Grassaat wird dabei über einen Injektor in das Güllefass gesaugt und eingemischt. Die gleichzeitige Einarbeitung der Samen mithilfe der Schleppschuhtechnik wird derzeit erprobt. In den Schlitzen kann die Gülle besser in den Boden eindringen und die Saat hat die Möglichkeit sich witterungsunabhängiger zu entwickeln. Ist der Boden ausreichend feucht, keimen die Grassamen bereits nach wenigen Tagen. Bei Trockenheit kann sich die Keimung dagegen 2 bis 3 Wochen hinauszögern. Unter normalen Bedingungen entwickelt sich die Untersaat bis zur beginnenden Maisabreife nur langsam. Erst mit stärkerem Lichteinfall im Bestand bzw. nach der Ernte setzt stärkeres Graswachstum ein.

Vorsicht mit Bodenherbiziden

Untersaaten können nur gelingen, wenn die Herbizidstrategie angepasst wird. Dazu liegen umfangreiche Erfahrungen und Ver-

suchsergebnisse z.B. von der LWK Niedersachsen vor. Neuerdings gewinnen aber auch Hackverfahren wieder an Bedeutung, die anstelle des zweiten Herbizid-Splittings angewendet werden. Moderne Hackgeräte bieten entsprechendes Potential zur Unkrautbekämpfung und sind als sinnvolle Ergänzung in der Anbaustrategie zu erproben.

Grasuntersaaten und Maiszünsler

Der Maiszünsler ist für die Überwinterung und Verpuppung im Mai auf heile Maisstoppel angewiesen. Zur Bekämpfung des Maiszünslers sollte nach der Silomaisernte eine intensive Zerkleinerung der Stoppeln durch entsprechende Schlegel- und Walzmaßnahmen erfolgen. Durch diese Maßnahmen nach der Ernte wird das Wachstum der Grasreihen zusätzlich angeregt und damit die Narbendichte gefördert. Somit ist auch mit Untersaaten eine vorbeugende Bekämpfung des Maiszünslers möglich. Die Untersaat sollte im folgenden März/April untergepflügt werden.

Gras-Untersaaten sind Greening-fähig

Als ökologische Vorrangflächen lassen sich Grasuntersaaten in Mais mit dem Faktor 0,3 auf das Greening anrechnen (3,33 ha Untersaaten entsprechen einem Hektar ökologischer Vorrangfläche). Anders als beim Zwischenfruchtanbau muss man dabei nicht zwei Arten mischen. Im Jahr der Ernte der Hauptfrucht ist keine Futternutzung möglich und die Flächen müssen bis zum 15.2. des Folgejahres erhalten bleiben. Erst nach dem 15.2. ist eine Schnittnutzung oder ein Beseitigen erlaubt. Generell ist die mineralische Düngung und Pflanzenschutz auf ÖV-Flächen verboten. Bei Untersaaten gilt das Verbot des PSM-Einsatzes von der Ernte der Hauptkultur bis zur Aussaat der nächsten Hauptkultur oder mindestens acht Wochen nach der Ernte der Hauptkultur, wenn die Untersaat als Folgekultur auf der Fläche verbleiben soll.

Der Anteil an Untersaaten im Mais ist in den vergangenen Jahren in Deutschland stetig gewachsen. Insbesondere durch das ‚Greening' haben Untersaaten in Norddeutschland einen deutlichen Schub erhalten. Hohe Anteile von Mais mit Untersaaten sind mittlerweile keine Seltenheit mehr. Wer Untersaaten etabliert, erfüllt die Anforderungen nach Bodenruhe und Winterbegrünung nach der Maisernte gleichermaßen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Grundwasserschutz.

5. Verstärkung bei der GWS Nord durch Peter Wesseler (M.Sc)

Wir freuen uns, Ihnen unseren zukünftigen Mitarbeiter Peter Wesseler (m.sc.) vorstellen zu können und begrüßen Ihn recht herzlich in unserem Team.

Peter Wesseler hat an den Universitäten in Kiel und in Hohenheim Agrarwissenschaften studiert und bringt mehrjährige praktische Arbeitserfahrung mit. Während seiner Hochschulzeit hat er sich intensiv mit Fragen zur Bodenbearbeitung und zur Grünlandbewirtschaftung auseinandergesetzt. Landwirtschaftliche sowie landschaftsökologische Arbeitserfahrungen hat er sowohl in Deutschland als auch im Ausland machen können. Ersten Planungen zufolge wird uns Peter Wesseler bei der Beratung in den Beratungsgebieten 3 und 11 unterstützen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Heidi Schröder
mobil: 0172 8712988
schroeder@gws-nord.de

Dr. Jürgen Buchholtz
mobil: 0151 12701623
buchholtz@gws-nord.de

Johannes Tode
mobil: 01577 4016122
tode@gws-nord.de

Dr. Thomas Räbiger
mobil: 01515 0570105
raebiger@gws-nord.de

Marc Stieper (Brinjahe)
mobil: 0172 4379809
stieper@gws-nord.de

Peter Wesseler
wesseler@gws-nord.de